



Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg ermöglicht **ab dem 12. April 2021** im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel in der Schule durchgeführt werden.

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll **in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen (7-Tages-Inzidenzzahl über 100)** eine **indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Erziehungsberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben.

Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter www.km-bw.de/corona einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn am 19. April mit. Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot.

Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. **Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.** Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung.

Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten.

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.** Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird.** Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden.** Für den PCR-Test wenden Sie als Erziehungsberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortpolizeibehörde veranlasst.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich in der Schule nicht dem Test unterzieht?

Sofern eine indirekte Testpflicht in einem Landkreis mit hoher Inzidenz (s.o.) gegeben ist, ist eine Teilnahme am Unterrichtsbetrieb dann nicht mehr möglich. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.